

Abschrift

Landgericht Hanau

Aktenzeichen: 1 O 732/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

11.12.2013

Ruppert, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

16. Dez. 2013

RAe. Blecher u. Koll.

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Blecher u. Koll.
Zeil 46, 60313 Frankfurt am Main,

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schulz u. Koll.
Bödekerstraße 79, 30161 Hannover,
Geschäftszeichen: 380/11S18

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hanau
durch den Richter am Landgericht Koubek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2013

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 107.308,74 Euro zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 101.641,96 Euro seit 01.07.2011 sowie aus weiteren 5.666,78 Euro seit 21.06.2013.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die diesem aufgrund des Schadensereignisses vom 26.03.2011 noch entstehen, soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Wegen der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird zunächst auf den Tatbestand des Grundurteils vom 17.08.2012 verwiesen.

Die Behandlung der bei dem streitgegenständlichen Schadensereignis am 26.03.2011 von dem Kläger erlittenen Verletzung ist noch nicht abgeschlossen. Der Kläger musste sich mehrfach Operationen unterziehen.

Wegen des von dem Kläger behaupteten Heilungsverlaufes, den durchgeführten Behandlungen, dem derzeitigen Zustand seines Beines sowie der bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 02.10.2013 erlittenen Beeinträchtigungen wird auf die Darstellung des Klägers im Schriftsatz vom 03.06.2013 (Bl. 274 – 289 d. A. und die von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Bl. 319/320 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger begehrt jetzt auch die Erstattung bereits entstandener materieller Schäden. Unter teilweiser Änderung der Klage gegenüber dem Zeitpunkt des Grundurteils beantragt er nunmehr,

I.

den Beklagten zu folgenden Zahlungen zu verurteilen:

1. eines angemessenen Schmerzensgeldes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2011, welches einen Betrag in Höhe von 100.000,-- Euro nicht unterschreiten sollte;
2. weiteren 8.922,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
3. vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.641,96 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2011;

II.

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 26.03.2011 anlässlich des Fußballspiels der Traditionsmannschaft des 1. RFC 02 (Rödelheimer Fußballclub)

gegen die Soma-Sportvereinigung Dietesheim, auf deren Sportplatz „Wingerts-
weg 5“ in 63165 Mühlheim zu erstatten, soweit die Ansprüche nicht auf Sozial-
versicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, sämtliche Ausführungen des Klägers zu Heilungs- und Behandlungsverlauf einschließlich des Erfordernisses von Vollnarkosen für die durchgeführten Operationen. Er stellt anheim, sein diesbezügliches Bestreiten zu überdenken, sofern entsprechende Auskünfte der behandelnden Krankenhäuser vorgelegt werden und vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass es nicht seine Aufgabe sei, die von dem Kläger überreichten Anlagen einschließlich der von dem Kläger in Bezug genommenen Arztbriefe und Befundberichte durchzusehen (dazu Schriftsatz des Beklagten vom 29.07.2013 (Bl. 302 – 311 d. A.)

Wegen der Höhe des Schmerzensgeldes ist er der Auffassung, dass allenfalls 25.000,-- Euro angemessen seien.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 02.12.2013 hat der Beklagte vorgetragen, die Haftpflichtversicherung des Beklagten habe nach Schluss der mündlichen Verhandlung an den Kläger 25.000,-- Euro auf dessen Schmerzensgeldanspruchs sowie 5.666,78 Euro zur Abgeltung eines Teils der streitgegenständlichen materiellen Schäden überwiesen (Bl. 326 – 328 d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten zunächst einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 253 BGB in Höhe von mindestens 100.000,-- Euro.

Für die Bemessung der Höhe war vor allem die Länge und Intensität des immer noch nicht abgeschlossenen Behandlungsverlaufs maßgebend. Der Kläger musste bislang 14-mal stationär operiert werden. Er hat sich 140 Reha Behandlungen unterzogen. Rund fünfzehn Monate lang war es erforderlich, das linke Bein mit einem Ringfixateur externe zu stützen. Bis heute ist der in die Wunde eingedrungene Erreger *Staphylococcus epidermidis* nachweisbar. Rund 2 ½ Jahre nach dem Schadensereignis ist die Behandlung noch nicht abgeschlossen, der Heilungserfolg weiterhin ungewiss.

Angesichts der durch die überreichten Arztbriefe und Befundberichte dokumentierten Leidensgeschichte ist für das Gericht zwanglos nachvollziehbar, dass der Kläger in dieser Zeit zudem nachhaltige Beeinträchtigungen seiner Lebensqualität hinnehmen musste und erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt war, die neben den Behandlungen selbst auch und vor allem durch die noch immer fortbestehende Ungewissheit betreffend den Ausgang des Heilungsverlaufs verursacht waren und sind.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes war zudem zum Nachteil des Beklagten das ihm zu zurechnende Regulierungsverhalten seiner den Prozess faktisch führenden Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen. Trotz Zurückweisung der Berufung gegen das Grundurteil vom 17.08.2012 mit Beschluss des OLG Frankfurt vom 12.02.2013 wurde mindestens weitere 9 Monate keinerlei Zahlung an den Kläger geleistet und Klageabweisung beantragt.

Soweit der Beklagte den gesamten Behandlungsablauf mit Nichtwissen bestreitet, ist dieses Bestreiten letztlich unbeachtlich. Der Kläger hat – wie bereits ausgeführt – durch Vorlage von Befundberichten und Arztbriefen seinen Vortrag unterlegt. Die Krankheitsgeschichte lässt sich daran lückenlos nachvollziehen. Der Beklagte stellt weder die Übereinstimmung der Kopien mit den entsprechenden Originalen noch die inhaltliche Richtigkeit dieser Dokumente in Frage. Er hat zudem in Aussicht gestellt, sein Bestreiten aufgeben zu wollen, sofern Auskünfte der behandelnden Kliniken vorgelegt würden. Diesem Begehren ist durch die erwähnten Unterlagen seitens des Klägers Genüge getan. Soweit der Beklagte die Ansicht vertritt, das Anlagekonvolut von rund 50 Blatt ignorieren zu können, weil es nicht ausreichend geordnet sei, bleibt ihm dies unbenommen, in der Sache macht es sein Vorbringen jedoch unsubstantiiert und dadurch unerheblich.

Das pauschale Bestreiten der Erforderlichkeit eines Ringfixateurs externe am Bein des Klägers mit Nichtwissen ist in dieser Form unzulässig. Zumindest anlässlich der Sitzungen des Gerichts am 28.09.2011 und 22.02.2012 konnte sich der Beklagtenvertreter - ebenso wie das Gericht - davon überzeugen, dass der Kläger ein solches Haltesystem an seinem linken Unterschenkel trug.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung der Eintrittspflicht des Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden. Betreffend die materiellen Ansprüche folgt dies ohne weiteres daraus, dass die Behandlung des Klägers noch nicht abgeschlossen ist und deshalb die Entstehung weiterer von dem Beklagten zu erstattender Aufwendungen absehbar ist.

Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei Schmerzensgeld grundsätzlich um einen einheitlichen Anspruch handelt, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass in Fällen, wo mit dem Eintritt weiterer Schäden zu rechnen ist, die letztlich noch nicht absehbar sind, das erforderliche Feststellungsinteresse für die Feststellung der Ersatzpflicht zukünftiger immaterieller Schäden besteht, sofern aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung Grund besteht, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens wenigstens zu rechnen (dazu nur BGH Urteil vom 20.01.2004, VI ZR 70/03 -, zitiert nach Juris).

So verhält es sich hier. Wenn auch aufgrund des von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2013 vorgelegten Arztbriefes vom 19.08.2013 (Bl. 319/320 d. A.) verhalten Grund zu der Annahme besteht, an der Bruchstelle im linken Unterschenkel des Klägers werde es nunmehr endlich zu einer knöchernen Durchbauung kommen, bleibt gleichwohl der Eintritt dieses Erfolges ebenso wenig absehbar wie die Frage der Intensität der Beeinträchtigungen, die dem Kläger aus dem erlittenen Unfall letztlich verbleiben werden. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat sich das Gericht deshalb an dem Mindestanspruch orientiert, der für die bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 02.10.2013 bereits erlittenen Beeinträchtigungen angemessen ist und dem Kläger deshalb in jedem Fall – unabhängig von der weiteren Entwicklung seiner Verletzung – zusteht.

Der Kläger hat außerdem Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Verletzung entstandenen materiellen Aufwendungen entsprechend seiner Aufstellung auf Seite 16 des Schriftsatzes vom 03.06.2013 (Bl. 289 d. A.) aus § 823 Abs. 1, mit Ausnahme des von ihm auf 3.256,-- Euro bezifferten Minderverdienstes, so dass sich diese Forderung auf 5.666,78 Euro beläuft. In dem die Beklagte mitgeteilt hat, diesen Betrag zwischenzeitlich

ausgeglichen zu haben, hat sie dessen Berechtigung im Ergebnis jedenfalls anerkannt. Obgleich der Vortrag nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte, konnte er - da dem Kläger günstig - gleichwohl berücksichtigt werden.

Abzuweisen war die Klage wegen des behaupteten Minderverdienstes. Aus der insoweit vorgelegten Bescheinigung des Arbeitgebers des Klägers vom 11.04.2013 (Bl. 161 des Anlagebandes) folgt zur Überzeugung des Gerichts nicht, dass die dort ausgewiesene Reduzierung der Bonuszahlungen für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber den vorherigen Geschäftsjahren zwingend und ausschließlich durch die krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitszeiten des Klägers in diesen Jahren bedingt war. Weitere Beweismittel hierzu hat der Kläger nicht angeboten.

Im Rahmen der Tenorierung waren die von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 02.12.2013 behaupteten Zahlungen nicht zu berücksichtigen, weil der Vortrag nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte und zudem der Kläger den Erhalt dieser Summe nicht bestätigt hat. Sollten entsprechende Zahlungen geleistet sein, wären sie auf die hier ausgeurteilten Beträge anzurechnen.

Der Kläger hat Anspruch auf Zinsen sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten unter dem Gesichtspunkt des Verzuges in dem im Tenor ausgewiesenen Umfang.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 709 ZPO.

Koubek

Richter am Landgericht